

SATZUNG
des
1. Fußballclubs 1920 UHINGEN e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der 1. Fußballclub 1920 UHINGEN e.V. mit Sitz in UHINGEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen (Nr. VR 171).
3. Seine Farben sind rot-weiß.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
3. Der Verein kann durch Beschluss des Hauptausschusses auch anderen Vereinigungen mit gleichem oder gleichartigem Zweck beitreten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Jugendliche und Kinder werden in einer Abteilung zusammengefasst, die die Bezeichnung Jugendabteilung führt. Die Mitglieder dieser Abteilung haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Hauptausschuss. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchts ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

4. Ordentliche Mitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, können durch Beschluss des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied und Ehrenvorstand ernannt werden.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Hauptausschuss auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) wenn das Mitglied, trotz Mahnung, mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist. Darüber entscheidet die Vorstandschaft in Absprache mit dem Hauptausschuss. Es bedarf keines speziellen Ausschlussverfahrens. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Hauptausschuss und nur in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder einer Vereinigung, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Entscheidung des Hauptausschusses, erhält das Mitglied Gelegenheit zur Äußerung oder Rechtfertigung innerhalb von 2 Wochen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht innerhalb von zwei Wochen an die Mitgliederversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Ausschluss entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

Von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Hauptausschuss in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds im Verein. Das Mitglied hat auch alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem

Vorstandsvorsitzenden zurückzugeben und gegebenenfalls zuvor noch dem Hauptausschuss Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Hauptausschuss kann in Sonderfällen eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung aussprechen. Die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrags für die Zeit der Vereinszugehörigkeit wird durch den Austritt nicht berührt.
2. Von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags sind befreit:
 - a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand
 - b) Ordentliche Mitglieder während der Zeit in der sie Wehr- oder Zivildienst leisten.
3. Ordentliche Mitglieder, die infolge ihres Alters oder ihrer Arbeitsunfähigkeit Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Bezüge aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, sowie Schüler und Studenten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag der sich am festgelegten Beitrag für Jugendliche und Kinder anlehnt, jedoch nicht höher als 60% des Regelbeitrages sein sollte.
4. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Hauptausschluss geregelt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Vorstand (Vorstandschaft)
2. Sämtliche Ämter des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Möglichst in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Uhingen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung der Geschäftsberichte durch die Vorstandschaft (den Vorstand) und die einzelnen Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie über ihren Bau, ihren Umbau oder ihre Zweckänderung
 - c) über Berufungen ordentlicher Mitglieder gegen Ausschlüsse aus dem Verein
 - d) über die Auflösung des Vereins
4. Sämtliche Funktionäre des Vereins, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl in Funktion.
5. Anträge zur Tagesordnung, müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft (Vorstand) eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge, werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind lediglich Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
6. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und durch Zuruf. Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt. Jedoch

können nur anwesende Mitglieder gewählt werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung über die Annahme eines Amtes vor.

7. Im übrigen gilt für die Abstimmungen folgendes:
- a) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Das Verfahren im Falle einer Auflösung des Vereins, ist in § 14 geregelt. Diese Bestimmungen bleiben unberührt.

- b) In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung jeweils sofort zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindesten einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:
 - der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt
 - der 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem 1. Vorsitzendem oder dem Kassier vertretungsberechtigt
 - der Kassier ist zusammen mit dem 1. Vorsitzendem oder dem 2. Vorsitzendem vertretungsberechtigt

3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein; ihm obliegt auch die Einberufung und Leitung von Vorstands- und Hauptausschuss-Sitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Die Vorstandssitzungen werden eine Woche zuvor schriftlich einberufen.
 - b) Im Falle seiner Verhinderung, wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
 - c) Der Hauptkassier hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstandes und des Hauptausschusses die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der von ihm zu leistenden Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher sowie die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu besorgen.
Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der schriftlichen Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der Hauptkassier hat ferner den Jahresabschluss zu fertigen und sowohl über ihn als auch über die zwischenzeitliche Entwicklung, der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - d) Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Hauptausschusses zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind bei der nächsten Versammlung oder Sitzung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- f) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.

§ 10

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) der Vorstandschaft (dem Vorstand)
 - b) dem Spielleiter
 - c) mindestens 5 – höchstens 15 – Beisitzern
 - d) dem Jugendleiter

Der Ehrenvorstand und sämtliche Ehrenmitglieder haben jederzeit das Recht, beratend an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.

2. Der Hauptausschuss ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder spätestens innerhalb von 3 Wochen einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Dem Hauptausschuss obliegt im Innenverhältnis:
 - a) die Genehmigung von Sonderausgaben über EUR 300,-
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Falls in der 1. Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, entscheidet die 2. Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

5. Der Hauptausschuss kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne seine Anhörung zu treffen.
6. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt.

§ 11

Sportbetrieb

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und sind im Übrigen an die Weisungen des Vorstandes und des Hauptausschusses gebunden.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene vereinsgebundene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer.
4. Bei Auflösung einer Abteilung geht ihre vereinsgebundene Kasse an die Hauptkasse über.

§ 12

Allgemeines

1. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Stadt Uhingen
2. Bei Ehrungen wird die Mitgliedschaft unabhängig vom Lebensalter auf jeden Fall vom Eintritt an gerechnet.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Das einzelne Mitglied hat als solches keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
2. Den Gläubigern haftet nur das Vereinsvermögen, nicht auch das einzelne Mitglied persönlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die beabsichtigte Auflösung angekündigt wurde.
2. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss ferner in einer zweiten Mitgliederversammlung bestätigt werden, die frühestens sechs und spätestens acht Wochen später abgehalten werden muss. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die 2. Versammlung entsprechend.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die 2. Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Uhingen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die bisherige Satzung in vollem Umfang außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.